

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 41 40. Jg.

14. Okt. 1927

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postämtern (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1, - Mk.

Reaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsassstraße 86-88 III. Redaktions-schluss: Montag. Telefon Amt Norden 4268. Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 - Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandszeilen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Scheuditz**

Das Verhandlungsergebnis von Weimar.

Wie bereits angekündigt, waren die Verhandlungen zur Revidierung des Tarifvertrages für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker in Übereinstimmung der Vertragsparteien für den 5. und 6. Oktober nach Weimar angesetzt. Der Tarifausschuß hat auch entsprechend getagt. Und es sei zugleich betont, daß sich diese Tagung vorteilhaft gegen die von Goslar abgehoben hat. Angehlich sollten wir ja Schuld sein für den Ton, der Goslar beherrschte, aber anscheinend ist doch im Unternehmerlager die Ansicht gewachsen, daß es aus dem Walde herauschallen muß, wie in ihn hineingerufen wird. Gestern und heute ist eben nicht mehr Ende 1923, wo man der Gehilfenorganisation alles bieten zu können glaubte und selbst die Regeln des Verhandlungsstandes gröblich verletzte. Es ist eben inzwischen anders geworden und manches, was man auf der andern Seite damals mit großer Geste ablehnte, heute für sie unerbittlich geworden. Die Geschichte hat eben ihre eigene Logik, und wer den Regungen der Entwicklung nicht zu folgen vermag, dem werden sie spürbar beigebracht.

Wie üblich, eröffnete Herr Frisch, Unternehmensvorsitzender des Tarifausschusses und Vorsitzender des „Bund-s“, die Verhandlungen. Er gab einleitend eine Erklärung, warum die Unternehmer von dem bisherigen Schema der Stellung von Abänderungsanträgen abgewichen seien. Bekanntlich hatten die beiden am Tarif beteiligten Unternehmerverbände nur grundsätzliche Erklärungen zur Tarifberatung eingereicht. Eine Überraschung der Gehilfenvertreter sei damit nicht beabsichtigt, betonte Herr Frisch. Ein Tarif, der 25 Jahre besteht, und der fortlaufend der Nachprüfung unterworfen gewesen sei, sei in seinen Einzelheiten so zurechtgeschnitten, daß er wie ein gut sitzendes Kleid seinem Träger passe und die angemessene Form habe. Es gelte nur, das Tarifkleid den Anforderungen der Mode, d. h. den Anforderungen des Gewerbes anzupassen. Dabei ginge es nicht um Kleines und Kleinliches, sondern große Gesichtspunkte müßten Leitstern sein. Das läge auch in den grundsätzlichen Erklärungen.

Natürlich frag auch Herr Frisch das Lied mangelnder Tariftreue vor. Die Unternehmer seien mit dem Gefühl schwerer Enttäuschung zu den Verhandlungen gekommen. Es sei nicht zu bestreiten, daß eine weitere Entfernung vom Geist und Sinn des Tarifvertrages eingetreten sei. Der Geist des Tarifvertrages sei nicht mehr Allgemein- und beide Parteien seien daran beteiligt. Eine gewisse Entwertung der Tarife liege in der Gestaltung der Sozialgesetzgebung, die vieles regelt, was früher Gebiet der Tarife gewesen sei. Mangelnde Hochachtung vor dem Tarif und Nadelstichpolitik der Gehilfen hätte bei den Unternehmern Verbitterung und Tarifabneigung hervorgeufen. Trotzdem seien sie für Abschluß eines neuen Tarifes, wenn ihnen berechtigten Wünschen Rechnung getragen würde.

Wie die angeblich berechtigten Unternehmerwünsche aussehen würden und was nach Unternehmermeinung getan werden müsse, um den Tarif wieder zu einem wertvollen Bestandteil des Gewerbes zu machen, hatten wir schon ganz richtig aus den grundsätzlichen Unternehmererklärungen herausgesehen. Herr Frisch stellte auch Organisationsklausel, Lehrlingswesen und Überläuferfrage als bevorzugte Forderung auf. Die vorgebrachten Gründe für Abschluß der Organisationsklausel waren gewerbepolitisch kaum anfechtbar. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß ein herabgewirtschaftetes Gewerbe schlecht annembare Arbeitsverhältnisse und annähernd ausreichende Löhne bieten kann. Hinzu kommt noch, daß sich alte Industrielandler nur mit Qualitätsarbeit halten können. Das alles ist den Unternehmern schon vor Jahren von uns bis zum Verdruß vorgebracht worden, leider ohne irgendwelches Verständnis zu finden. Es ist eben auch hier wie immer: Die Not muß erst Lehrmeisterin werden!

Die Begründung der Forderung auf mehr Lehrlinge und völlige Freiheit bei Einstellung von

Überläufern war dagegen recht - na sagen wir frei. Gewiß ist die Überstundenschieberei ein Übel. Aber die Überstunden sind sehr selten ein Ersatz für fehlende Arbeitskräfte. Dafür aber um so mehr Mittel unlauteeren Wettbewerbes, wie nur zu wahr ausreichend bei den Verhandlungen dargetan wurde. Daß es im Interesse Deutschlands liegt, wenn jeder junge Mann einen Beruf erlernt, ist nur dann richtig, wenn diese Ansicht ohne jeden Bei- oder Hintergedanken vertreten wird. Unbestreitbar ist, daß wir zur Zeit zu viel und nicht zu wenig Lehrlinge im Gewerbe haben.

Herrn Frisch antwortete Kollege Haß. Er hatte in allem eine glänzende Position. Es lag ja auch reichlich Material vor, Unternehmerklagen abzuwehren. Ist es doch eine Tatsache, daß 80 Proz. aller Schiedsgerichtsurteile sich gegen die Unternehmer richten. Auch sonst sind es fast immer die Unternehmer, deren Haltung zwingt, gegen den Geist des Tarifes zu verstößen. Ähnlich verhält es sich mit der Lage des Gewerbes. Sehr richtig betonte Kollege Haß nachdrücklich, daß das Gewerbe keine schlechte Zeit habe, sondern die Unternehmer schlechte Preise. Was jetzt an Preisunterbietungen zu verzeichnen ist, geht tatsächlich nicht auf eine Kuhhaut. Auch Arbeitskräfte sind zur Genüge vorhanden. Und wenn die jetzt in Ausbildung befindlichen rund 1000 Lehrlinge ihre Lehrzeit beendet haben, was wird dann mit den jungen Leuten? Nicht mehr Lehrlinge, sondern bessere Ausbildung der Lehrlinge tut dem Gewerbe not! Kollege Haß betonte deshalb, daß die Möglichkeit, in 3 Jahren die Lehre beenden zu können, beseitigt werden müsse. Ohne der Spezialberatung vorgreifen zu wollen, stelle er den Grundsatz auf, daß der Gehilfenschaft der entsprechende Anteil am Gewerbe werden müsse, wenn der tarifliche Zustand erhalten bleiben solle.

Die Aussprache konzentrierte sich in erster Linie auf die Lage des Gewerbes und auf die zu ergreifenden Maßnahmen. Leider läßt ja das Kartellgesetz nicht zu tun, was erforderlich wäre. Eine Mitwirkung der Gehilfen bei der Preisbemessung kommt jetzt nicht in Frage, weil das Kartellgesetz der verarbeitenden Industrie jede Preisbindung untersagt. Trotzdem muß der Schleuderei ein Riegel vorgeschoben werden, soll nicht größeres Unheil angerichtet werden. Daran haben auch die Gehilfen ein beachtliches Interesse. Kann auch gute gewerkschaftliche Organisation trotz Niedergang des Gewerbes manches verhindern, die kapitalistischen Wirkungen eines niedergehenden Gewerbes sind nicht illusorisch zu machen. Das mußte den Gehilfenvertretern im Tarifausschuß Anlaß zum Bedenken und eventuellen Abschluß der Organisationsklausel sein.

Natürlich sollte bei den Tarifverhandlungen auch noch anderes greifbares für die Gehilfen herausbringen. Deshalb waren ja auch die 15 Abänderungsanträge gestellt worden. Schwer ist darum auch gerungen worden. Besonders beim Lehrlingswesen und bei § 6, Ferien, hat es recht hartnäckige Auseinandersetzungen und Hochspannungen gegeben. Verlangten die Unternehmer doch nichts mehr und nichts weniger, als die Änderung der Lehrlingsstaffel: Auf 1-3 Gehilfen einen Lehrling. Das hätte bald dem Faß den Boden ausgeschlagen. Wären die vom Kollegen Hehr aus innerster Überzeugung gesprochenen Worte von den Unternehmern nicht entsprechend beachtet worden, die Verhandlungen wären totsicher in die Luft geflogen. Der Antrag wurde zurückgezogen und dem Verlangen der Gehilfen Rechnung getragen, folgenden Satz in § 7 Ziffer 2 zu streichen: „Besonders fortgeschrittene Lehrlinge, die die Unterstützung ihres Lehrprinzips nachweisen, können auch bereits vor Ablauf des dritten Lehrjahres zur Gehilfenprüfung angemeldet werden. Bestehen sie die Prüfung, so ist ihre Lehrzeit mit Ablauf des dritten Lehrjahres zu beenden.“

Bei den Ferien war trotz aller Bemühungen keine Verbesserung durchzusetzen. Auch sonst verhielten sich die Unternehmer ablehnend. Bei Besprechung der Frage der Überläufer kam sogar eine recht starke Unternehmerantipathie ge-

gen das Prüfungswesen zum Ausdruck, die eine recht kernige Abwehr fand. Kein Wunder, daß auch beim Lehrlingswesen jede Anregung zur besseren Ausbildung abgelehnt wurde. Nur Schichtzuschläge konnten noch den Sätzen im Buchdruckgewerbe angeglichen werden.

Organisationsklausel, Beseitigung der dreijährigen Lehrzeit und Erhöhung der Schichtzuschläge ist neben der Verbindlichkeitserklärung und der eigenen Gerichtsbarkeit das Ergebnis der diesjährigen Tarifverhandlungen in Weimar. Die Kollegen finden das formulierte Ergebnis als Nachsatz dieser Zeilen. Das Ergebnis ist zweifellos mager. Trotzdem ist es als Fortschritt zu werten. Die Beseitigung der „Ober“, die in Wirklichkeit keine sind, ist nicht zu unterschätzen. Ebenso ist die Beseitigung der dreijährigen Lehrzeit ohne Bedeutung. Ob der Zwangstarif ein Vorteil oder ein Nachteil für die Gehilfenschaft ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Wir halten ihn für eine Errungenschaft in Ansehung der zukünftigen Entwicklung. Will die Arbeiterschaft das Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft erringen, dann muß neben der Macht der Zwang der Unentbehrlichkeit stehen. Es ist doch nun einmal so: Nur die Not erzwingt Einsicht. Da über die Bedeutung des Zwangstarifes die Meinungen im Gehilfenlager auseinander gehen, wäre das ein Problem für den Verbandstag. Würde der Zwangstarif für ein Jahr in Kraft gesetzt, gebe es ganz guten Anschauungsunterricht.

Natürlich kann das Ergebnis der Tarifverhandlungen nicht befriedigen. Aber darauf kommt es bei der durch Urabstimmung nun zu fallenden Entscheidung allein nicht an. Eine Ablehnung des Verhandlungsergebnisses bringt noch kein besseres Ergebnis. Da der Verband sich grundsätzlich für Abschluß von Tarifverträgen ausgesprochen hat, ist er zugleich auch reif für den Arbeitsminister. Es gibt doch eine Schlichtungsordnung! Aber selbst wenn man von alledem absieht: Eine tariflose Zeit bringt kaum besseres. Ganz bestimmt nicht in dem uns wichtigsten Punkte: dem Lehrlingswesen. Auch sonst liegen noch einige wichtige Gründe vor, trotz des ungenügenden Verhandlungsergebnisses für Annahme des Ergebnisses und damit für Neuabschluß des Tarifes einzutreten. Diese Gründe breit zu treten, scheint uns nicht angängig. Denn auch die Tarifverhandlungen haben die Richtigkeit des Satzes erwiesen: „Es gibt viele Weisheiten, die auszusprechen eine Dummheit ist“. So auch hier. Es besteht auch gar kein Anlaß, dem Gegner einen Tipp unserer Schwächen zu geben. Deshalb begnügen wir uns mit dem Gesagten und empfehlen der Kollegenschaft, für das Ergebnis und damit für den Neuabschluß des Tarifes auf ein Jahr zu stimmen.

Wir sind für Neuabschluß des Tarifes!

* * *

Tarifänderungen

durch Verhandlungen vom 5. und 6. Oktober 1927 in Weimar.

Zwangstarif.

Als Anhang zum Tarif wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Die Mitglieder des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe sind verpflichtet, nur Stellung in Anstalten anzunehmen, die dem Bund der chemigraphischen Anstalten, Kupfer- und Tiefdruckereien Deutschlands e. V. oder dem Verband Deutscher Lichtdruckereibesitzer angehören. Ebenso dürfen die Mitglieder des Bundes der chemigraphischen Anstalten, Kupfer- und Tiefdruckereien Deutschlands e. V. und des Verbandes Deutscher Lichtdruckereibesitzer e. V. nur solche Gehilfen beschäftigen, die Mitglieder des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe sind.

Wo sich bei Anwendung dieses Grundsatzes unbillige Härten ergeben, können die Vorsitzenden der beteiligten Verbände übereinstimmend die Zulassung von Ausnahmen bewilligen.

Protokollanlage.

1. Die Organisationsklausel kann nicht von einem Tag zum andern durchgeführt werden. Es ist mit einer gewissen Übergangszeit zu rechnen. Als Endtermin wird der 1. April (1923) bestimmt. In außergewöhnlichen Fällen können die beiden Vorstandsvorsitzenden den Termin verschieben.

2. Bei der Anwendung der Organisationsklausel gelten als Gehilfen die in § 1 Ziffer 2 benannten Personen. Ob jemand als Gehilfe oder als Werkmeister im Sinne des § 135a GO. anzusehen ist, hängt von der Art seiner Tätigkeit ab. Die ihm von der Firma erteilte Bezeichnung als „Ober“ die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist und die Anmeldung zur Angestelltenversicherung sind für den Begriff nicht ausschlaggebend.

3. Die auf der Arbeitgeberseite beteiligten Verbände erklären, daß für 1927 und 1928 die Einführung einer Preisbindung nicht vorgesehen ist.

4. Die Durchführung der Organisationsklausel soll in ständiger Fühlungnahme zwischen den beteiligten Organisationen erfolgen.

§ 2: Arbeitszeit und Arbeitspflichten.

Der zweite Satz der Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

Soweit die Arbeitszeit außerhalb dieser Zeit als durchgehende zweite oder dritte Schicht liegt, ist als besondere Vergütung zu gewähren:

- Für die Stunden von 19 bis 21 Uhr 15 Proz.
für die Stunden von 21 bis 23 Uhr 25 Proz.
für die Stunden von 23 bis 2 Uhr 35 Proz.
für die Stunden von 2 bis 7 Uhr 45 Proz.
des Stundenverdienstes.

§ 9: Lehrlingswesen.

In Ziffer 2 wird der zweite und dritte Satz gestrichelt, so daß die neue Ziffer lautet:

Die Lehrzeit ist eine vierjährige. Etwaige Arbeitsburschenzeit darf in die Lehrzeit nicht mit eingerechnet werden.

* * *

Über die Erhöhung des Akkordtarifes für Kupferdrucker wird im Fachausschuß verhandelt werden.

Die eigene Gerichtsbarkeit wird im Rahmen des Steindrucktarifes durch Verhandlungen in Berlin formuliert.

Über die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifes entscheidet das Tarifamt.

Was muß der Arbeiter von der Arbeitslosenversicherung wissen?

Kurze Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen.

(Ausschneiden und aufbewahren).

Der gegen Krankheit pflichtversicherte Arbeiter ist auch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sein Arbeitslosenversicherungsverhältnis beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung und endet mit dem Tage des Ausscheidens aus ihr. In der Regel muß der Arbeiter, wenn er in den Genuß der Unterstützung kommen will, in den letzten 12 Monaten von dem Tag der Arbeitslosmeldung an, 26 Wochen gegen Arbeitslosigkeit pflichtversichert gewesen sein. In die Frist von 12 Monate wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmerstätigkeit (auch im Ausland), oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit ausreicht oder sich in einem geregelten Ausbildungsgange zur Berufsumschulung oder Fortbildung befunden hat oder weil er keine Arbeitslosenunterstützung erhalten durfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bezog oder durch Krankheit (Schwangerschaft oder Wochenbett bei Frauen) zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine versicherungspflichtige Beschäftigung fortzusetzen oder auf behördliche Anordnung in eine Anstalt verwahrt wurde oder Arbeitslosenunterstützung erhielt ohne seinen Anspruch zu erschöpfen.

Die Unterstützung wird gewährt, wenn Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit vorliegt, aber der Betroffene unfreiwillig arbeitslos ist und die Anwartschaftszeit erfüllt hat (siehe oben).

Die Arbeitslosenunterstützung wird nicht gewährt, während der Zeit in der man Krankengeld (Wochenlohn) usw. erhält. Sie wird weiter an den nicht gewährt, der sich ohne berechtigten Grund weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist. Wer sich einer Berufsumschulung oder Fortbildung entzieht und schließlich, wer seine Arbeitsstelle ohne berechtigten oder wichtigen Grund aufgibt oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren hat. Aus diesen Gründen wird dann die Unterstützung

für die nächsten 4 Wochen nicht gewährt. Die Frist kann auf 2 Wochen abgekürzt werden.

Jedoch kann der Arbeitnehmer die ihm zugewiesene Arbeit verweigern, wenn ihm nicht der tarifliche Lohn gezahlt wird oder ihm die Arbeit nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinen körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann.

Die Arbeitsannahme kann weiter verweigert werden, wenn die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist, z. B. wenn der Arbeitslose nach auswärtige Arbeit annehmen soll.

Nach Ablauf von 9 Wochen seit Beginn der Unterstützung kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit aus dem Grunde nicht mehr verweigern, weil es ihm nach seiner Vorbildung usw. nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde (z. B. wenn ein Präzisionsmechaniker schwere Handarbeit, wie Erdarbeit, zu leisten hätte).

Was ein berechtigter Grund zur Aufgabe der Arbeitsstelle ist, regelt sich aus § 124 der Gewerbeordnung, und was ein berechtigter Grund zur sofortigen Entlassung ist, ergibt sich ebenfalls aus der Gewerbeordnung, und zwar aus dem § 123.

Die Unterstützungssätze betragen für den Hauptunterstützungsempfänger einschließlich der Familienzuschläge für die Woche:

Table with 5 columns: Lohnklasse, Einheitlohn, Hauptunterstützungsempfänger, and 5 columns for support amounts (1-5 u. mehr). Rows 1-11 show increasing support amounts with each higher wage class.

Für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmerstätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat.

Der Familienzuschlag wird nur an solche Angehörige des Arbeitslosen gezahlt, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden. Es kommen dabei in Betracht: Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, soweit diese außerstande sind sich selbst zu unterhalten. Weiter: Ehegatten (der Mann nur, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten), rechtskräftig geschiedene Ehegatten, die nach dem Gesetz Unterhaltsansprüche haben, Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder, sowie für Stief- und Pflegekinder. Der Familienzuschlag wird nur gewährt, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltungsanspruch erst nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie gilt ferner nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ein ehelich erklärtes, an Kindesstatt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind keinen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat. Der Familienzuschlag wird nicht gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht (z. B. der erwerbslose Sohn).

Die Arbeitslosenunterstützung wird bar und für die 6 Wochentage gewährt. Die Arbeitslosenunterstützung beginnt erst mit dem siebenten Tage des Ablaufs der Arbeitslosmeldung. Ausnahmen bestehen. Und zwar wird die Unterstützung vom Tag der Arbeitslosmeldung gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß an eine Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder eine Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer infolge deren das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war oder auf Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer oder auf eine mindestens einwöchige Verwahrung auf behördliche Anordnung in eine Anstalt erfolgt. Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Der Nebenverdienst, den der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit erhält, wird auf die Unterstützung angerechnet, wenn er in einer Kalenderwoche 20 v. H. desjenigen Betrages übersteigt,

den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde.

Der Mehrverdienst wird dann zu 50 Proz. angerechnet.

Der Arbeitslose muß die vorgeschriebene Kontrollmeldung auf dem Arbeitsamt einhalten, will er nicht unter Strafe genommen werden.

Krisenunterstützung erhält wer angesteuert ist oder die Anwartschaftszeit noch nicht erfüllt hat.

Die Krisenunterstützung wird aber auch dann nur gewährt, wenn der Empfänger derselben mindestens 13 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate von dem Tage der Arbeitslosmeldung an in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

Ist eine Kurzarbeitunterstützung eingeführt, so hat der Arbeiter einen Anspruch darauf.

Für Arbeitslose unter 21 Jahre und für Krisenunterstützungsempfänger besteht Pflichtarbeit.

Der Arbeitslose ist während der Dauer des Unterstützungsbezuges gegen Krankheit versichert. Die Unterstützung ist so hoch wie die Arbeitslosenunterstützung. Er hat Ansprüche auf alle Regel- und Mehrleistungen, die die Kasse gewährt. Er kann diese Leistungen ohne Wartezeit beziehen. Der Arbeitslose kann sich auch in einer höheren Stufe versichern lassen, den Mehrbeitrag muß er dann selber fragen.

Der Arbeitslose ist auch während der Dauer des Bezuges der Unterstützung in der Invalidenversicherung versichert. Der Betrag wird von der Arbeitslosenversicherung getragen.

Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich beim Arbeitsamt zu stellen. Wenn er den Antrag auf Unterstützung stellt, hat er dabei glaubhaft zu machen, daß und wie lange er in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Er hat ferner die Höhe seines Arbeitsentgelts in den letzten drei Monaten und den Grund, aus dem sein letztes Arbeitsverhältnis gelöst worden ist, sowie diejenigen in seinen Familienverhältnissen liegenden Tatsachen darzulegen, deren Kenntnis für die Festsetzung der Unterstützung erforderlich ist.

Der Arbeitslose kann, wenn ihm die Unterstützung aus irgendeinem Grunde nicht gewährt wird, Beschwerde einlegen. Er tut aber gut daran, die Beschwerde schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende muß den Arbeitslosen stets über das Recht zur Erhebung des Einspruchs sowie über die Form und Frist, die dabei inne zu halten ist, belehren.

Der Arbeitslose tut auch gut daran, um in den vollen Genuß der Rechte zu kommen die ihm aus der Arbeitslosenversicherung zustehen und um der Gefahr durch Unterlassung der inne zu haltenden Vorschriften, Benachteiligungen einstecken zu müssen, zu entgehen, sich einen allgemeinverständlichen Führer durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz anzuschaffen. Der Anschaffungspreis einer solchen Schrift ist eine geringe Ausgabe, sie ist aber dafür ein ständiger Berater und Helfer. Es gilt auch hier für den Arbeitslosen das Sprichwort: „Schütze dich beizeiten“.

Demokritos.

Der Vierbund. Arbeitersport — Partei — Gewerkschaft Genossenschaft.

Was haben diese Vier miteinander zu tun? Verwundert wird mancher diese Frage stellen! Und doch stehen diese vier Zweige der Arbeiterbewegung in engster Beziehung zueinander, ja bilden die vier Grundpfeiler, die auf dem Boden sozialistischer Wirtschaftsform stehend, das Riesengebäude der gesamten Arbeiterbewegung tragen. Der Arbeitersport kann nur gedeihen, wenn durch Einfluß der sozialistischen Parteien die nötige politische Freiheit erkämpft wird, durch Einfluß der sozialistischen Parteien auch dem Arbeitersport Turnhallen, Badeanstalten, Spielplätze, Jugendherbergen und finanzielle Unterstützungen zur Verfügung gestellt werden. Im alten Kaiserstaat war kein Raum für den Arbeitersport. Erst als jenes morsche Staatsgebilde durch die Revolution gestürzt und unter dem Einfluß der sozialistischen Arbeiterparteien die deutsche Republik gegründet wurde, konnte auf diesem Boden auch die Arbeitersportbewegung emporwachsen. Die Arbeitersportbewegung innerhalb der Arbeitersportbewegung nur ihren Sport betreiben, wenn sie genügend Zeit und Geld dazu hat. Kurze Arbeitszeit und auskömmlicher Lohn oder auskömmliches Gehalt erkämpfen ihr die Gewerkschaften! Ist ausreichende Bezahlung der Arbeit einerseits für den Arbeitersportler notwendig, so ist andererseits für ihn von Bedeutung, daß er seine Bedarfsartikel nur im besten Zustande und zu den billigsten Preisen erhält. Das ist im kapitalistischen Produktionsprozeß nur möglich, wenn die Arbeitersportler ihre Versorgung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen selbst in die Hand nehmen dadurch, daß sie Mitglied der Genossenschaft, der Konsumvereine,

werden. Dadurch bleibt gleichzeitig der verdiente Lohn in den Händen der Arbeiterschaft und fließt nicht zurück in den Schoß des Kapitals. — Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft sind ihrerseits wieder angewiesen auf die tätige Mitarbeit auch der Arbeitersportler im Kampf um die Erringung politischer und wirtschaftlicher Rechte und Freiheiten und um die Befreiung der Verbraucher aus den Händen der kapitalistischen Trusts und Kartelle. So stehen diese vier Zweige der Arbeiterbewegung in enger und stetiger Wechselbeziehung zueinander. Jeder Arbeitersportler sollte darum Mitglied der Partei, der Gewerkschaft und Genossenschaft sein; jedes Mitglied von Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft auch Mitglied der Arbeitersportbewegung.

Vom Arbeiter-Turn- und Sportbund zur Partei, zur Gewerkschaft, zur Genossenschaft — das ist der Weg, den wir unserer Jugend zeigen wollen! So steht geschrieben in der Beilage: „Jugend und Arbeitersport“ der Arbeiter-Turnzeitung, dem offiziellen Bundesorgan des Arbeiter-Turn- und Sportbundes.

Und weiter zur Kenntnis: Die Jugendbewegung in diesem Bunde ist sehr gut und macht gute Fortschritte. Auf ihren Versammlungen hört die Jugend immer etwas über obiges Thema. Wie schon von Kußin gesagt wurde: wenn sie zum Wettkampf antreten, scheinen die Arbeitersportler wenig unterschiedlich von den bürgerlichen. Aber der Geist ist doch ein anderer. „Sie wissen was sie wollen und was sie sollen!“ so schreibt Jürgen Brand anlässlich einer Jugendtagung, als er die jungen und Mädels hat an sich vorbeiziehen gesehen, leuchtenden Auges. Und es ist wirklich so. Hast du die Arbeitersportler schon einmal gesehen wenn es hieß, Werbearbeit leisten für Partei und Gewerkschaft, mein lieber Graphikos? Ich bin dabei gewesen. In der Versammlung wurde ein Treffpunkt angegeben für den Ausgang zur Arbeit. Und dann waren alle da und halfen bauen an der großen gemeinsamen Sache, an unserer Sache. Das haben sie nicht nur in meiner Stadt getan, sondern überall. Dann heißt es weiter in den Bundesstatuten: Jedes Mitglied soll gewerkschaftlich oder parteipolitisch organisiert sein.

Bringt das die Jugend im Arbeitersport von Partei und Gewerkschaft? Ist das Versimpelung? Nun, es ist vielleicht zu verzeihen, wenn Graphikos als Antisportler gegen den Sport zieht. Nur dürfte er seinen einen Fall nicht verallgemeinern und bei seiner — scheinbaren — Unkenntnis vom Arbeitersport, die Sache nicht veröffentlichen, denn so etwas schafft Feinde unter denen, die als Brüder geschlossen in einer Front marschieren sollen, den Gewerkschaftlern und den Arbeitersportlern. Und das wollen die Arbeitersportler, dazu stählen sie ihren Körper, daß sie den Kampf erfolgreich bestehen, den großen Kampf um die Befreiung des Proletariats. Und auch sie haben in ihrem Banner den herrlichen Ausspruch eines unserer Großen:

„Proletarier aller Länder vereinigt euch!“
Fr. Dobberke.

Wirtschaft und Reklame.

Vom 15. bis 20. September hielt der Verband Deutscher Reklamefachleute E. V. seine diesjährige Hauptversammlung in München ab. Die sachlichen Verhandlungen dienten im wesentlichen der Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Reklame und dem Ausbau der internationalen Beziehungen im Werbewesen. Eine Reihe von fachlichen Vorträgen aus wichtigen Einzelgebieten der Reklame bot auch weiten Kreisen des Erwerbslebens Gelegenheit, Nutzen aus der Arbeit des Verbandes zu ziehen. Durch die Gründung von Fachgruppen innerhalb des VDR. wurde die Arbeit auf den einzelnen Teilgebieten der Reklame praktisch stark gefördert; auch die wissenschaftlichen Fragen wurden in einer besonderen Veranstaltung behandelt. — Gesellschaftlich bot die Tagung der Reklamefachleute ein glanzvolles Bild. Bei einem Empfang im Rathaus wurden die Vertreter des Verbandes und die ausländischen Gäste vom Magistrat begrüßt, bei einem abschließenden Festabend durch die Vertreter der bayerischen Regierung und der städtischen Behörden.

Bemerkenswert ist, daß auch das Ausland eine Reihe von Delegierten entsand hat und daß wichtige Verhandlungen über die Gründung eines europäischen Distrikts der internationalen Reklamevereinigungen stattgefunden hatten, die dem Verband Deutscher Reklamefachleute E. V. und damit dem deutschen Werbewesen eine gebührende Stellung auch im Welt-Reklameverband sichern.

Die Bedeutung der unterschriftlichen Anerkennung des Tarifvertrages.

Im allgemeinen ist man nur zu leicht geneigt, einen Tarifvertrag nach den das Einzelarbeitsverhältnis regelnden Bestimmungen zu bewerten und läßt die Bestimmungen, die das gesamte Gewerbe betreffen, außer Betracht, bzw. mißt diesen nur eine geringe Bedeutung bei.

Die geringere Wertschätzung, die man den die allgemeinen gewerblichen Verhältnisse regelnden Bestimmungen zuteil werden läßt, verhindert die von den vertragschließenden Verbänden gewünschte volle Auswirkung des Tarifvertrages, bezüglich der Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse.

Auch der Tarifvertrag für das Lithographie- und Steindruckgewerbe wird mit seinen sämtlichen Bestimmungen in weiten Kollegenkreisen nicht so beachtet, wie er es im Interesse des Gewerbes verdient. Die Tatsache, daß unser Tarif von Angehörigen anderer Gewerbe eine weit höhere Wertschätzung erfährt, als es vielfach bei uns geschieht und die fernere Tatsache, daß selbst Reichsbehörden mit ihrer Anerkennung über den Inhalt unseres Tarifes nicht zurückhalten, zeigt uns doch mit aller Deutlichkeit, daß unser Tarifvertrag immerhin einiges enthalten muß, was als wertvoll zu betrachten ist.

Wenn dem nun so ist, sollten wir eigentlich mit allen Kräften dahin streben, daß unser Tarif in allen seinen Bestimmungen in sämtlichen Betrieben, die Erzeugnisse unseres Gewerbes anfertigen, auch tatsächlich zur Durchführung gelangt. In dieser Beziehung sieht es aber leider nicht sehr günstig aus. Es bestehen Lücken, die geschlossen werden müssen, wenn der Tarif zur vollen Auswirkung gelangen soll, und hierbei kommt es auf jeden einzelnen Kollegen an.

Nach meiner Ansicht ist nicht genügend bekannt, daß nur die Betriebe zur Einhaltung sämtlicher Tarifbestimmungen verpflichtet sind, die entweder Mitglieder des Verbandes Deutscher Offset- und Steindruckereibesitzer sind oder den Tarif unterschriftlich anerkannt haben. Alle anderen Betriebe sind nur zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die von der Reichsarbeitsverwaltung — seit kurzer Zeit geschieht das vom Reichs-Arbeitsministerium — für allgemein verbindlich erklärt worden sind.

Es scheint auch nicht genügend bekannt zu sein, daß von der Verbindlichkeitsklärung nur die Tarifbestimmungen berührt werden, die das Einzelarbeitsverhältnis regeln. Dieser Umstand wird zu unserem eigenen Schaden von den Kollegen viel zu wenig beachtet. Aus der Tatsache, daß einige wichtige Bestimmungen unseres Tarifvertrages nicht für verbindlich erklärt worden sind, müssen die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Dieser Pflicht dürfen wir uns im Interesse des Gewerbes und dem eigenen nicht entziehen.

In unseren Kreisen dürfte die Meinung allgemein vertreten sein, daß die im § 5 des Tarifes niedergelegten Bestimmungen über das Lehrlingswesen für uns als Arbeitnehmer und für das Gewerbe von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Wäre dem nicht so, dann würden nicht bei allen Tarifverhandlungen gerade bei den Positionen des Lehrlingswesens zwischen den Vertragsparteien die hartnäckigsten Kämpfe geführt werden. Auch aus den von den Mitgliedschaften zum Lehrlingswesen stets sehr zahlreich eingehenden Anträgen ist ersichtlich, daß man der Lehrlingsfrage in der Kollegenschaft die größte Bedeutung beimißt.

Dieser an sich begrüßenswerte Eifer, der vor den Tarifverhandlungen wahrzunehmen ist, steht aber im Widerspruch mit der Gleichgültigkeit, die nach Abschluß der Verhandlungen in der Erscheinung tritt. Bestimmungen, die nur auf dem Papier stehen sind für die Katz und nützen uns nichts. Man muß sich schon etwas bemühen, damit sie auch tatsächlich Geltung erhalten und durchgeführt werden.

Was nützen uns günstige Bestimmungen im Lehrlingswesen, z. B. die Begrenzung der tariflich zugelassenen Lehrlingszahl, wenn ein großer Teil der Betriebe, darunter befinden sich auch größere Firmen, an diese nicht gebunden und in der Lage ist, auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die tariflich zulässige Zahl Lehrlinge einzustellen.

Diese Lücke, die eine den Interessen des Gewerbes entsprechend geregelte Zufuhr des gewerblichen Nachwuchses illusorisch zu machen droht, muß geschlossen werden. Letzteres kann nur geschehen, indem wir die Betriebe zur unterschriftlichen Anerkennung des Tarifvertrages veranlassen und somit zur Einhaltung auch dieser Tarifbestimmungen verpflichten.

Dasselbe trifft auch auf die Überwachung der Lehrlingsausbildung zu. Wir haben ein großes Interesse daran, daß dem Nachwuchs die beste berufliche Ausbildung zuteil wird. Unstreitig ruht zu einem guten Teil in einem beruflich sehr leistungsfähigen Nachwuchs die weitere Existenz des Gewerbes und dessen Konkurrenzfähigkeit mit den anderen Reproduktions- und Druckverfahren. Kein denkender Kollege wird dieser Frage nicht eine große Bedeutung zusprechen wollen.

Ferner möchte ich noch auf § 14, Allgemeine Bestimmungen, hinweisen. Auch diese Vereinbarungen fallen nicht unter die Verbindlichkeit und doch sind sie von größter Wichtigkeit für unser Gewerbe.

Es dürfte interessant sein, einmal nachzuprüfen, welchen Bestimmungen von Arbeitsordnungen

Kollegen unterworfen sind, die in Betrieben arbeiten, die den Tarifvertrag nicht anerkannt haben und somit der Tarifgemeinschaft nicht angehören. Bei solchen Feststellungen dürfte sich äußerst interessantes Material ergeben und würde sich ein solcher Versuch durchaus lohnen.

Des weiteren möchte ich auf die Ziffer 3 des § 14 verweisen, durch die die Bedienung der Offsetmaschine geregelt wird. Auch der Ziffer 3a, betreffend Überläufer, wird leider nicht die Beachtung geschenkt, die ihr zukommt.

Die sämtlichen anderen Bestimmungen des § 14 sind ebenfalls von größter Bedeutung und ist letztere ohne weiteres zu erkennen, wenn man sich einige Mühe gibt, über deren Zweck nachzudenken. Ich verweise in diesem Zusammenhang nur auf die Ziffern 4, 5, 7, 7a, 8 und 9.

Wenn nun die Bedeutung des § 14 ernstlich nicht bestritten werden kann, so ergibt sich ohne weiteres für uns die Verpflichtung, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß auch die der Tarifgemeinschaft heute noch nicht angeschlossenen Betriebe zu dessen Einhaltung verpflichtet werden. Es geht nicht an, daß die in Betracht kommenden Firmen in den von § 14 berührten wichtigen Fragen weiter freie Hand behalten. Den Schaden haben wir als Gehilfen letzten Endes zu tragen.

Daß die Arbeitsvermittlung und die tarifliche Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls nicht unter die Verbindlichkeitsklärung fallen, soll nur nebenbei erwähnt werden; letzteres dürfte bereits allgemein bekannt sein.

Aus den obigen Darlegungen geht hervor, daß äußerst wichtige Tarifbestimmungen von der Allgemeinverbindlichkeit nicht getroffen werden. Es handelt sich um Festsetzungen, die den Zweck haben, wichtige allgemeine gewerbliche Angelegenheiten einer Regelung entgegenzuführen. Eine solche Regelung liegt durchaus in unserem eigenen Interesse. Es erscheint mir dringend nötig, daß die Kollegen im allgemeinen gewerblichen Angelegenheiten mehr wie bisher ihr Augenmerk schenken. Mit der tariflichen Regelung des Arbeitsverhältnisses allein ist dem Gewerbe und uns noch nicht voll gedient. Wohl stellt eine solche Regelung bereits einen nicht unbeachtlichen Fortschritt gegenüber der tariflosen Zeit dar, doch das Gewerbe verlangt mehr, wenn seine fernere Entwicklung sich in geordneten Bahnen vollziehen soll. Auch als Arbeitnehmer sind wir an einer solchen Entwicklung sehr interessiert.

Wir wahren unsere Interessen am besten und sichersten, wenn wir alles daran setzen, daß jede Firma, die Erzeugnisse unseres Gewerbes anfertigt, auch wenn das nur als Nebenzweig, also in sogenannten gemischten Betrieben, geschieht, dem Tarifvertrag im vollen Umfange unterstellt wird und somit die noch vorhandenen Lücken geschlossen werden.

Das Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn alle Firmen durch schriftliche Anerkennung des Tarifvertrages zur Einhaltung sämtlicher Tarifbestimmungen verpflichtet werden. Die unterschriftliche Anerkennung des Tarifes ist also von größerer Bedeutung, als vielfach von den Kollegen angenommen wird. e. h.

Ortsbericht.

Breslau. Die Ortsverwaltung hatte am 27. August ihre Mitglieder zu einer Jubilärfestfeier zusammengerufen. Es waren 33 Jubilare, welche 25 Jahre und länger dem Verband angehören, erschienen. Die Ortsverwaltung und Gaultelung begrüßte die Jubilare und übermittelte Grüße des Verbandsvorstandes. Die Redner erinnerten nochmals an all die Kämpfe, welche die Kollegen in der Zeit miterlebt haben. Dank den Kollegen, welche treu zur Organisation gehalten haben! Diesen Kollegen ist es mit anzurechnen, daß wir am Ort keine Unorganisierten haben. Die Kollegen Schneider, Klotz, Hoffmann und Fräulein Ubrich leisteten vorzügliches an musikalischen Darbietungen. Kollege Haß sorgte dafür, daß das Zwischenspiel in Bewegung blieb. Mit einem dreifachen Hoch auf den Verband wurde die Feier in später Stunde beendet. H.

Internationale Kampfrevue.

Streik in Lemberg.

Der Streik in Lemberg, über den wir in Nr. 31 der „Gr. Pr.“ berichteten, dauert noch an. Es handelt sich um folgendes:

Unsere Kollegen haben die Arbeit in der Firma „Atlas“ niedergelegt, weil die Firma eine größere Anzahl Schüler als Überläufer eingestellt hat, ohne sich mit der Organisation in Verbindung zu setzen und deren Einwilligung einzuholen. Die Kollegen in Lemberg bitten erneut, bis zur Beendigung des Konfliktes jedes Arbeitsangebot der Firma „Atlas“ abzuhelfen. Da hier zweifellos ein Unternehmensverstoß gegen getroffene Abmachungen vorliegt, also ein Verstoß gegen unsere polnische Bruderorganisation zu verzeichnen ist, darf nach der Firma „Atlas“, Lemberg, kein Kollege in Stellung gehen. Die Firma „Atlas“, Lemberg in Polen, ist bis auf weiteres für jeden Zugang gesperrt! Wir weisen nochmals auf diese Sperre hin.



Feuilleton.

Arnold Böcklin.

Zum 100. Geburtstag des Maler-Poeten
am 16. Oktober 1927.

Von J. Meier-Durst.

„Daß Du ein Künstler bist,
Das ist wohl jedem klar;
Wärs Du nicht wunderbar,
Dann wärs Du wunderbar!“

Mit diesen Worten kennzeichnete Otto von Leixner seinerzeit den ebensowenig wie Feuerbach und Thoma „verstandenen“ Arnold Böcklin.

Ein Künstler aber, der den graphischen Künsten und Gewerben durch die Reproduktionen aller Art so viele Arbeit gegeben, muß in unserer „Gr. Pr.“ denen, die ihn noch nicht „verstehen“, zum „Verständnis“ gebracht werden.

Vor fünfzig Jahren habe ich einen Vortrag von Professor H. Rustige: „Das Poetische in der bildenden Kunst“ gelesen, und am Schlusse dieses wohl 1875 gehaltenen Vortrags, niß es:

„Die Poesie aber lebt nicht nur in der schönen Kunst; sie ist das Echo aller Eindrücke, die wir von der Außenwelt empfangen; sie ist der treueste und natürlichste Ausdruck unsrer Gefühle und Empfindungen. Sie ist der Duft der Rose, das Herz und die Seele der Menschheit! Ja sie ist die Stimme des ewigen Schöpfungsgeistes, und die, welche diese Stimme verkünden, das sind ihre Priester — das sind die Dichter! Die Dichter im Reich der Gesänge, die Dichter der tönenden und der bildenden Künste!“

So Professor H. Rustige!

Und Arnold Böcklin war so ein Dichter der bildenden Kunst; er war ein „Maler-Poet“, wie vor ihm noch keiner gewesen ist.

Der Kunstwart Avenarius schreibt über Böcklin im Geleitwort zur Böcklin-Mappe, wohl der ersten Künstlermappe, welche Kunstwart und Dürerbund herausgegeben haben, sehr treffend:

„Böcklin war ein großer Maler, auch wenn man das Wort im engeren Sinne nimmt, aber nicht darauf beruht seine höchste Bedeutung, sondern darauf, daß er ein Maler-Poet von so starker Ursprünglichkeit war, wie vielleicht überhaupt noch keiner. Böcklin malte keine Bilder nach der Natur. Aber sein Gedächtnis war mit unzähligen Erinnerungsbildern nach Naturstudien gefüllt; schuf er, so gestaltete seine Phantasie mit diesen Schätzen als mit einem stets willigen, stets flüssigen Rohstoff: so kommt es, daß seine Landschaften in nie zuvor erreichte Maße eine eigenartige Stimmung ausdrücken, wie sie eben nur Böcklin gibt, und zugleich von ihrem Dasein unmittelbar überzeugen. Sie wirken wie Traumgesichte. Sind Böcklins Bilder aber von Gestalten belebt, so sind diese Gestalten niemals äußerlich hineingesetzte „Staffage“, sondern sie ergänzen sich mit der Landschaft zu einer Einheit. Und oft scheint es dann, wie z. B. beim „Schweigen im Walde“, als habe sich in ihnen die Naturstimmung selbst zu körperhaften Wesen verdichtet.“

Arnold Böcklin wurde im Jahre 1827, am 16. Oktober, in der alten Schweizer Republik Basel, wo schon Hans Holbein der Jüngere wirkte und auch Albrecht Dürer längere Zeit als Zeichner für verschiedene Buchdruckereien tätig war, geboren.

Böcklin, ein geborenes Farbgenie, wollte während seiner Lehr- und Wanderjahre besonders in Düsseldorf (bei Schirmer), Brüssel, Paris, Rom und in München, wo der edle Graf v. Schack — nach Ludwig dem Ersten von Bayern (1825—1848 regierend, dann abdankend), hat kein Mensch in Deutschland so viel wie Graf Schack für die bildende Kunst getan — ihm Bilder für seine Gemäldegalerie abkaufte, als ihn noch keiner „verstand“ und würdigte.

In der Stadt des Goethe, Schiller, Wieland, Herder, im klassischen Weimar, war Böcklin Kunstschulpflichter; aber nur kurze Zeit, und wäre bei seinen Flugversuchen, die er dort machte, beinahe verunglückt.

Dann ging Böcklin wieder nach Italien; auch in seiner Heimat, der „himmlischen“ Schweiz, in Zürich, lebte er einige Zeit, und der sozialistische Dichter Karl Henckell lernte ihn dort persönlich kennen und verfaßte einige Gedichte auf ihn, wie „Du und der Tod“? (zu A. Böcklins Selbstporträt mit Tod) und die „Toteninsel“.

Anfangs des Jahres 1901 starb der Meister in seiner Villa bei Florenz, nachdem ihn schon im Jahre 1890 ein Schlaganfall getroffen hatte, wovon er sich wieder erholte.

Böcklin hat als junger Mann sieben Jahre in Rom, in schwerster Entbehrung zugebracht, aber sich durch die Not nicht niederdrücken lassen, sondern auch noch ein armes Römermädchen geheiratet.

Alle die vielen Meisterwerke Böcklins an dieser Stelle aufzuzählen, würde zu weit führen, deshalb sollen nur einige in der Böcklin-Mappe, welche der Kunstwart nach den J. J. Weberschen „Meisterholzschnitten“, für billiges Geld dem Volke bietet, und deren Anschaffung wir dringend empfehlen, genannt werden. Nur eine Ausnahme müssen wir hiervon machen, nämlich „Der Krieg“; weil Böcklin hier eine Idee Albrecht Dürers wieder aufgegriffen hat, wie, vor Böcklin, schon Peter von Cornelius getan.

In der Böcklin-Mappe des Kunstwarts (Verlag Callwey, München) sind folgende sechs Meisterbilder enthalten:

Dichtung und Malerei.
Der heilige Hain.
Schweigen im Walde.
Der Oberfall.
Die Toteninsel.
Maria an der Leiche des Heilands.

Mit dieser Böcklin-Mappe des Kunstwarts ist nicht nur dem Wenigbemittelten, sondern jedem „armen Teufel“ Gelegenheit gegeben, Böcklin kennen zu lernen und ihn sogar zu „besitzen“.

Was nun Böcklins Bild: „Der Krieg“ betrifft, das so gegen den Krieg wirkt, wie der edle Berta v. Suttner „Die Waffen nieder!“, hat Böcklin Albrecht Dürers „Die Apokalyptischen Reiter“ wieder aufgegriffen.

Die Apokalyptischen Reiter, von denen der alte märkische Dichter Theodor Fontane singt:

„Es sieheln und mähen von Ost nach West
Die apokalyptischen Reiter,
Aber ob Hunger, ob Krieg, ob Pest,
Es kribbelt und wibbelt weiter“

zeigen eine grandiose Wucht der künstlerischen Konzeption, welche dieselben den großartigsten Leistungen der Kunstgeschichte ebenbürtig an die Seite stellt.

Desgleichen Böcklins „Der Krieg“, ein Bild, das von jedem Friedensfreund recht verbreitet werden müßte. (Photographische Union, München).

Zum Schlusse dieser Skizze möge noch ein Gedicht des echt-westphälischen Dichters Peter Hille, aus der Sammlung „Aus dem Heiligtum der Schönheit“ (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 5101, Preis 40 Pf., durch jede Buchhandlung zu beziehen), einen Ehrenplatz finden:

Arnold Böcklin.

Mitten im Tode sind wir vom Leben umfangen.

Er ging dahin, wo seine Werke wohnen . . .

Mit angestürzten Nacken ihm zur Seiten trat

[der Eroberer.

Aus tiefem Sande grinsen fremde Zeichen:

Gebeine sind es, die so leuchtend bleichen.

Vor rohen Hufen knirscht die heiße Wüste;

grün steigt ein Hügel auf und ruht

in Blumenkühle aus vom heißen Gießen.
In träger Schräge ruht ein alter Faun
und glotzt in Weiten, die wie bald verloren ihm,
mit schwerem Auge, fremdbekümmert.
Ein Fräulein, goldnes Stroh im roten Nacken,
reckt tief zum Quell die drallen Bäcklein nieder.

Genug gesehn! Ich will mir selber lauschen;
da kommt ein Wald, der soll mir rauschen!
Wie klopft des Mittags Angst! —
Gespannt und horchend, eine Harfe,
die starren, steilen Stämme.
Hoch und tickisch, das selbst man bösgedrehte Horn

[voraus: Das Einhorn. . .
Sinnig-wild aufblickt des Märchens appig-fremd
[des Auge.

Da von der Rechten schwellend atmets Raum,
hebt grüne Gipfel hoch noch über die blauen —
brausend überstürzendes Bauen! —
und bjetet der Erde, bjetet dem Himmel Sträube

[Schaum
und schlägt lustkreichend einen Purzelbaum:
und blickt wie Angst, wie Trauer der Unendlichkeit,
wie Irrsinn, wie wehlachend Spotten:
das wilde Element! —

Und Abend wird's; das Meer ging ferne schlafen.
Ein braunes Glöckelhäuslein.

Da steht, geneigt das weiße, stille Haupt, der
[braune Mönch und geigt

und streut wie Blumen nieder
zu Füßen der Maria späte Glut.

Auf Zehen, seine Wangen voll und fromm,
ein Bublein lugt; leis zittert seiner Schwinge blau-
[grüner Reif.

* * *

Er ging dahin, wo seine Werke wohnen;
sie leuchten heißer auf in ihrer Seele Saft,
die Urgeburten dieses großen Lebens!
Ein frohes Tosen wiehert der Stromsturz nieder;
die Wälder öffnen atmend befreite Brust.
Und all die großen stummen Seelen
der ungeheuren Dinge und der wilden Welt:
„Du löst unsere Lippen; unser Träumen,
unser Brausen war dir: das Leben!
Wie du den Wein in heit'rer Andacht trankest,
so leicht bei hohem Lächeln neigt
dein Manneshaupt sich, da Freund Hein
auf seiner Fiedel dir so Wundersames geigt . . .
In bleicher Stille ein zypressendichter Schlaf. . .

Vom Büchertisch.

Spätherbstblüten. Gereimte und ungerimte Lebensbilder von Adolf Hoffmann. Illustriert von Willi Steinert. Verlag Adolf Hoffmann, Berlin O 17, Koppenstr. 6.

Wir haben schon einmal auf Hoffmanns „Spätherbstblüten“ hingewiesen. Wir möchten sie erneut empfehlen. Trotz der Laune, die in vielen der kleinen Sachen liegt, beharren sie des Ernstes nicht. Sie lesen sich deshalb immer wieder mit Genuß und sind wirklich Sorgenbrecher.

Orbal-Wörterbuch. Buchgewerblich-graphisches Lilliput-Lexikon von Otto Säuberlich. 512 S. Normformat A7 (halbe Postkarte). In Ganzleinen 3,75 Mk. Verlag Oscar Brandstetter in Leipzig.

Das Büchlein hat eine beispiellos günstige Aufnahme in allen technisch oder literarisch mit Buchgewerbe und O+aplik in Beziehung stehenden Kreisen gefunden. Es faßt erstmalig alle in Buchgewerbe, Graphik und Buchdruck gebräuchlich Begriffe und Bezeichnungen, etwa 3000 an der Zahl, zusammen und erläutert sie kurz treffsicher und anschaulich in fließender Darstellung. Das Buch füllt wirklich eine Lücke aus! Wer es als Buchgewerber, Schriftsteller, Reklameur, Buchhändler oder Bücherliebhaber einmal kennen gelernt hat, trennt sich nicht mehr von ihm.

Die Soziale Bauwirtschaft. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstr. 6. Bezugsgebühr vierteljährlich 3,— Mk.

Das Doppelheft der Sozialen Bauwirtschaft enthält unter anderem wichtigen Inhalt auch einen Bericht über die Bauhüttenbewegung im Jahre 1926. Er gibt interessanten Aufschluß über das, was die Bauhütten zu leisten vermochten. Im Jahresdurchschnitt wu den 16303 Personen beschäftigt. Gewiß eine Zahl, die zur Aufmerksamkeit Anlaß gibt.

RETUSCHEUR

für Tiefdruck gesucht. Nur wirklich tüchtige Kräfte wollen sich melden. Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten.

J. J. WEBER, LEIPZIG,
Reudnitzer Straße 1—7.

Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität.
Ia Auswaschtinktur Zinkätzsalz D. R. P.
Entsäuerungspulver, Schleifkugeln
sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.
Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße Nr. 50
Fernspr. Mor. 12 209

Fachliteratur!

Die lithographischen Verfahren u. der Offsetdruck von Otto Krüger. Über 270 Seiten Text mit etwa 130 Abbildungen und 20 zum größten Teil mehrfarbigen Tafeln. Leinen inkl. Nachnahme 18.60 RM.

Der Werdegang der Autotypie. Preis inkl. Nachnahme 5.10 RM.

Das Tauschieren u. Atzen der Metalle v. G. Schweikhard u. W. v. Falkenstein. Preis inkl. Nachnahme 1.60 RM.

Der praktische Umdrucker von Bernhard Enders. Preis inkl. Nachnahme 1.10 RM.

Der lithographische Maschinendruck von Golmert. Preis inkl. Nachnahme 1.60 RM.

Der Filmlichtdruck von Otto Neubert. Preis inkl. Nachn. 1.75 RM.

Zu beziehen durch:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.

Die Zahlstelle der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe in Freiburg (Schlesien) entbietet ihrem

Kollegen

CARL RITTER

zur silbernen Hochzeit den herzlichsten Glückwunsch.

Mögen dem Jubelpaar noch viele frohe Stunden beschieden sein.

Der Steindruckers

Anton Grohganz

Buch Nr. 49771 wird hiermit angefordert; so der Verpflichtung der Mitgliedschaft Dortmund nachzukommen.
Die Ortsverwaltung.